jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT) Fundstelle

VEXAT - Verordnung explosionsfähige Atmosphären

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.02.2019

1. § 0 heute
2. § 0 gültig ab 01.08.2004

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2. Begriffsbestimmungen

§ 3. Explosionsfähige Atmosphären und explosionsgefährdete Bereiche

§ 4. Ermittlung und Beurteilung der Explosionsgefahren

§ 5. Explosionsschutzdokument

§ 6. Information, Unterweisung, Arbeitsfreigabe

§ 7. Prüfungen

§ 8. Messungen

§ 9. Gefahrenanalyse

2. Abschnitt: Explosionsschutz-Maßnahmen

§ 10. Grundsätze des Explosionsschutzes

§ 11. Primärer Explosionsschutz: Verhindern der Entstehung von explosionsgefährdeten Bereichen

§ 12. Einstufen und Kennzeichnen explosionsgefährdeter Bereiche (Zonen)

§ 13. Bauliche Ausführung von explosionsgefährdeten Bereichen

§ 14. Sekundärer Explosionsschutz: Vermeiden von Zündquellen

§ 15. Anforderungen an elektrische Anlagen und an Gegenstände in explosionsgefährdeten Bereichen

§ 16. Vorsorge für Störungen

§ 17. Behälter und ähnliche Betriebseinrichtungen

§ 18. Untertagebauarbeiten

§ 19. Bohr- und Behandlungsarbeiten

§ 20. Konstruktiver Explosionsschutz: Begrenzung der Auswirkungen von Explosionen

3. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21. Übergangsbestimmungen

§ 22. Schlussbestimmungen

Anhang: Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, Kabel und Leitungen

In Kraft seit 01.08.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at